

## Konzeptpapier zur Anerkennung und Anrechnung im Weiterbildungs-Master „Angewandte Familienwissenschaften“ (MAF) an der HAW Hamburg (Juni 2016)

### 1. Einleitung und rechtlicher Rahmen

Der Weiterbildungs-Master „Angewandte Familienwissenschaften“ (MAF) zielt darauf ab, Fach- und Führungskräfte rund um die Arbeit für und mit Familien zu qualifizieren. Das Masterprogramm entstand im Projekt „Fit Weiter“<sup>1</sup> als eines von drei Teilprojekten, die differenzierte weiterbildende und berufsbegleitende Studienangebote entwickeln und erproben. Inhaltlich ist das Angebot des Masters geprägt durch eine wissenschaftlich-interdisziplinäre Behandlung von Familie und durch einen starken Bezug zur jeweiligen beruflichen Praxis der Teilnehmenden insbesondere im kompetenzorientierten Anwendungsstrang. Der Pilot-Durchgang startete im Sommersemester 2013. Seit dem Start des zweiten Durchgangs im Sommersemester 2016 ist beim Zugang zum Studiengang die Anerkennung von (außer-)hochschulischen Leistungen als Äquivalent für fehlende ECTS-Punkte möglich. Die Anrechnung von (außer-)hochschulischen Leistungen zur Reduktion des individuellen Workloads ist bereits seit dem ersten Durchgang möglich.

Rechtliche Rahmenbedingung stellt das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) in seiner Fassung vom 3. Juli 2014 dar:

§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende

(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Für in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. Soweit es sich um eine berufliche Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz handelt, ist die für die Berufsbildung zuständige Stelle (Kammer) vorher anzuhören. Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. Die Hochschule hat innerhalb

<sup>1</sup> Gefördert durch das BMBF im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs "Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen".

von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich zunächst auf das Vorgehen beim Verfahren der Anerkennung in MAF, das bislang bei insgesamt 13 Studierenden angewendet wurde, anschließend werden die Erfahrungen mit dem Anrechnungsverfahren im Studiengang dokumentiert.

## **2. Das Verfahren der Anerkennung in MAF**

Der Weiterbildungs-Master „Angewandte Familienwissenschaften“ (MAF) weist ein Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten auf. BewerberInnen müssen daher eine Vorleistung von mindestens 210 ECTS-Punkten einbringen, um nach erfolgreichem Absolvieren des Master-Programms das notwendige Kontingent von 300 ECTS-Punkten zu erreichen und damit den Mastergrad verliehen bekommen zu können. Hier gilt die Vorgabe, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen können (Hamburgisches Hochschulgesetz 2014, §40, Abs. 2.; Kultusministerkonferenz 2002).

Bei einem Weiterbildungs-Master mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten können demzufolge maximal 45 ECTS-Punkte in Form außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden (Kultusministerkonferenz 2002). Wie genau damit verfahren wird, bleibt den jeweiligen Hochschulen überlassen. Eine rechtsverbindliche Vorgabe, in welchem Umfang außerhochschulisch erworbene Kompetenzen mindestens anerkannt bzw. angerechnet werden müssen, besteht nicht.

Als Instrument zur Zulassung zu einem Studium kann das Verfahren der Anerkennung dienen. Anerkennung meint dabei die Prüfung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen auf ihre Gleichwertigkeit zu den im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Wird diese Gleichwertigkeit festgestellt, können die Kompetenzen, die als gleichwertig anerkannt wurden, somit in einem weiteren Schritt dazu genutzt werden, im Rahmen der Zulassung zu einem (Weiter-)Bildungsangebot fehlende ECTS-Punkte auszugleichen.

In der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ (M.A.) vom 28. Mai 2014, § 2 heißt es:

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern eines einschlägig abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 180 CP ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von

bis zu 30 CP auf die in Absatz 1 a) geforderten 210 CP möglich. Diese Qualifikationsleistungen sind bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

Die Möglichkeit, die anerkannten Kompetenzen für zu erbringende Leistungen mit dem Ziel einer Kostenreduktion für die Teilnehmenden geltend zu machen (vgl. HRK 2012, S. 5; vgl. Bundesgesetzblatt 2007, S. 716), wird bei MAF nicht genutzt.

### *2.1 Kombinierte Form der pauschalen und der individuellen Anerkennung*

Im Gegensatz zu pauschalen Anerkennungsarten bietet sich ein individuelles Verfahren dann an, wenn die Anzahl der zu erwarteten BewerberInnen, die Anträge auf Anerkennung individuell erworbener Kompetenzen stellen, wie bei MAF, gering ist. Der Entwicklungsaufwand eines pauschalen Verfahrens steht dann nicht im Verhältnis zu einer kleinen Gruppe der Antragstellenden. Der relativ hohe Durchführungsaufwand für die individuelle Äquivalenzfeststellung lässt sich damit rechtfertigen, dass die Entwicklung eines pauschalen Anerkennungsverfahrens noch sehr viel aufwändiger ist.

Darüber hinaus bietet das individuelle Verfahren Vorteile, wenn heterogene nicht-formal erworbene Kompetenzen anerkannt werden sollen. Dies ist bei MAF der Fall, da es bezogen auf die Familienwissenschaften als relativ junge Disziplin im deutschsprachigen Raum bislang keine hinreichend verbreiteten und formalisierten beruflichen Fort- und Weiterbildungswege gibt. Hier ist es notwendig, individuelle und u.a. auch außerhalb von Bildungsinstitutionen erworbene Kompetenzen bei der Anrechnung heranzuziehen. Die aktuelle Situation im Bildungssektor sollte kein Kriterium bei der Entscheidung für eine individuelle Anrechnung sein, dasselbe gilt auch für individuelle Anrechnungsverfahren (Hanak und Sturm, o.J.).

Andererseits ist bei jedem neuen Durchgang von MAF mit wiederholtem Auftreten des Vorliegens bestimmter Fort- und Weiterbildungsleistungen zu rechnen, so dass sich zumindest eine teilweise Pauschalisierung von Leistungsanerkennungen anbietet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der Entwicklung und Implementierung der Erstellung eines pauschalen Anerkennungssystems und damit die Kosten für den relativ hohen Entwicklungsaufwand der Einzelfallprüfung im individuellen Verfahren nach einigen Durchläufen amortisieren werden. Seit dem Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2016 wurde in MAF damit begonnen, alle in Frage kommenden Leistungen aufgrund von Einzelanträgen in einem Katalog zu sammeln und zu systematisieren, um auf diese Weise langfristig zu einem umfassenden, einheitlichen und Ressourcen sparenden Anerkennungsverfahren zu gelangen (Tab. 1).



In MAF anerkannt werden im Einzelnen:

<b>Art der Tätigkeit</b>	<b>Details</b>
<b>Ausbildung in einem einschlägigen Berufsfeld, u.a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• staatl. geprüfte/r Erzieher/in</li> <li>• Krankenpfleger/in</li> <li>• Heilerziehungs-pfleger/in</li> <li>• Hebamme</li> </ul>	<p>Nachweise durch Zeugnisse, Zertifikate o.ä., Höhe der anerkannten CPs richtet sich nach der Länge der Ausbildung</p>
<b>einschlägige Berufspraxis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzieher, Kita</li> <li>• Familienbüro</li> <li>• Mehrgenerationenhaus</li> <li>• Psychiatrie</li> <li>• Pflege, Krankenhaus</li> <li>• Forschung, wiss. Einrichtung</li> <li>• Arbeitsvermittlung (Berater)</li> <li>• Kindergarten-lehrperson</li> <li>• studentische Hilfskrafttätigkeiten</li> <li>• Lehrer/in</li> <li>• Musiktherapeut/in</li> <li>• Soziale Arbeit</li> </ul>	<p>1 Jahr ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium und deshalb nicht zusätzlich anerkenbar; bei kürzeren einschlägigen Berufszeiten können im Einzelfall zusätzlich auch nicht-einschlägige Erfahrungen anerkannt werden (gilt nur <u>mit</u> Studium, nicht bei einer Eingangsprüfung). Weitere Zeiten werden je nach Länge mit unterschiedlicher Zahl an CPs anerkannt.</p> <p>Als Grundlage der Berechnung gilt eine Vollzeitbeschäftigung, Teilzeit wird anteilig umgerechnet.</p>
<b>Einschlägige Fort- und Weiterbildungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierungsmaßnahme BA-Beratungs-konzeption</li> <li>• Gesundheitsberaterin</li> </ul>	<p>Belege durch Zeugnisse, Zertifikate, Es müssen mindestens 25h pro Fortbildung nachgewiesen sein; kürzere Fortbildungen werden nicht anerkannt.</p> <p>Bei längeren Fobis, deren Zeit nicht nachgewiesen ist, können im Einzelfall pauschale Zeiten (5-10? h/Monat) angerechnet werden.</p>
<b>Sprachkurse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierte Sprachkurse an der Uni z.B. (z.B. Englisch)</li> </ul>	<p>Belege durch Zeugnisse, Zertifikate etc., angerechnet werden entweder die ausgewiesenen CPs oder CPs je nach nachgewiesener Länge</p>

<b>Einschlägige Praktika und Projektarbeit, z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderbetreuung, Kita o.ä.</li> <li>• Theater mit Kindern, sozialer Hintergrund</li> <li>• Arbeit mit geistig behinderten Menschen</li> </ul>	Nachweis durch Zeugnis o.ä., (äquivalent zu Berufspraxis): Teilzeit wird anteilig umgerechnet.
<b>Zivildienst, FSJ:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderbetreuung, Kita o.ä.</li> </ul>	Nachweis durch Zeugnis o.ä., (äquivalent zu Berufspraxis): Teilzeit wird anteilig umgerechnet.

Tab. 1: Bisherige Anerkennungsleistungen in MAF, Stand: SoSe 2016

Dieser Katalog sowie die Höhe der CPs wird in jeder Bewerbungsrunde ggf. erweitert. Bestimmend ist hierbei das Kriterium des fachlichen Bezugs zum Studium, d.h. konkret die Frage, ob die Qualifikationsleistungen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen (vgl. ZAO). Geprüft wird, ob die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen äquivalent der in einem grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen sind. Dazu müssen, neben dem Nachweis über die bereits durch ein Hochschulstudium erworbenen ECTS, alle anzuerkennenden Leistungen durch Nachweise von den BewerberInnen belegt werden. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen auf Anerkennung bis zu 30 fehlende ECTS-Punkte durch eine Prüfungsleistung zu erbringen. Formen dieser Prüfungsleistung stellen je nach Anzahl der noch zu erbringenden ECTS-Punkte eine schriftliche Hausarbeit oder Essay und die Präsentation/ mündliche Prüfung dar. Die Leistung wird durch die Auswahlkommission begutachtet. Zur Orientierung für die BewerberInnen wurden Merkblätter und Richtlinien für die jeweiligen Leistungsnachweisformen erarbeitet und bereitgestellt.<sup>2</sup>

## 2.2 Anerkennung formell erworbener Kompetenzen

Formelle Kompetenzen, d.h. Kompetenzen, die in den Hauptsystemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zielgerichtet erworben wurden, evaluiert und zu einem formalen Abschluss führen, können in MAF dann für eine Anerkennung von ECTS herangezogen werden, wenn sie als „einschlägig“ im Sinne der professionellen Arbeit mit Familien eingestuft werden. Hierzu zählen einschlägige Ausbildungen, Berufserfahrung und Fort- und Weiterbildungen (Tab. 1). Kritisch muss gesehen werden, dass die Bewertung der Einzelfallanerkennung von Fort- und Weiterbildungen erschwert wird durch eine teilweise

<sup>2</sup> Merkblätter und Richtlinien sind einsehbar unter <https://familienwissenschaftenhamburg.wordpress.com/publikationen/hinweise-aner kennungsleistungen/>

unzureichende Informationsgrundlage auf Seiten der Studiengangverantwortlichen zur Beurteilung der tatsächlichen Lernergebnisse/Kompetenzen der FortbildungsabsolventInnen und eine Vielzahl (beruflicher) Fort- und Weiterbildungsabschlüsse.

Eine grobe Einschätzung der Lernergebnisse ermöglicht die Einstufung der (beruflichen) Fort- und Weiterbildungen in den Deutschen Qualifikationsrahmen. Der Deutsche Qualifikationsrahmen bildet damit nicht nur eine mögliche Grundlage für die Entwicklung von Anrechnungsinstrumenten, sondern kann auch dazu beitragen, berufliche und hochschulische Abschlüsse besser aufeinander auszurichten und damit Anerkennung und Anrechnung indirekt erleichtern (KMK 2005).

### 2.3 Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Kompetenzen, die außerhalb der Hauptssysteme der allgemeinen und beruflichen Bildung zielgerichtet erworben wurden und nicht zwingend evaluiert werden bzw. zu einem formalen Abschluss führen, können als *non-formal erworbene Kompetenzen* bezeichnet werden. Orte des non-formalen Kompetenzerwerbs können Volkshochschulen, Sprachschulen und Fortbildung am Arbeitsplatz oder zivilgesellschaftliche Institutionen sein (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000: 9; ebd. 2001: 35). Im Bewerbungsdurchgang MAF 2016 wurden folgende Bereiche relevant: Sprachkurse, einschlägige Praktika und Projektarbeit, Zivildienst und Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) sowie ehrenamtliche Tätigkeiten im Kontext von Familie und jeweils von einer bestimmten Dauer, die eine Verfestigung der non-formal erworbenen, einschlägigen Kompetenzen erwarten lassen (Tab. 1).

Kompetenzen, die außerhalb von formalisierten Lernsettings unbeabsichtigt erworben wurden, sogenannte *informell erworbene Kompetenzen*, z.B. bei Tätigkeiten im Berufsleben, in der Familie oder bei Freizeitaktivitäten (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000, S. 9f / ebd. 2001: 33), fanden bislang in MAF keine Berücksichtigung, da ihre systematische Erhebung und Dokumentation z.B. in Form eines Portfolios einen Aufwand auf Seiten der Studierenden und auf Seiten des Studiengangs erfordert, der unter den gegebenen Bedingungen derzeit nicht zu leisten ist.

## 3. Verfahren der Anrechnung in MAF

Anrechnung als Vorgang des Ersetzens einer oder mehrerer Studien- und Prüfungsleistungen durch (außer-)hochschulisch erworbene Kompetenzen, die zuvor als gleichwertig anerkannt wurden, hat eine Reduzierung des Workloads eines Weiterbildungsangebots zur Folge und kann darüber hinaus eine zeitliche Verkürzung und / oder eine Reduzierung der Kosten für Teilnehmende beinhalten (vgl. HRK 2012, S. 7). Üblicherweise wird die Anrechnung eines Moduls empfohlen, wenn mindestens 70% der Lernergebnisse – in diesem Fall von MAF – durch die (außer-)hochschulische Weiterbildung abgedeckt werden (ANKOM 2010).



Wie die Leitlinien der Wissenschaftlichen Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“ (ANKOM 2010) für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge beschreiben, sollte bei der Prüfung von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Bildungskontexten die Gleichwertigkeit zu Studien- und Prüfungsleistungen untersucht werden. Die Methode zur Überprüfung der Äquivalenz muss „zweckmäßig, verlässlich, gültig und transparent sein. Zweckmäßig bedeutet, dass mit der angewandten Methode zur Äquivalenzfeststellung auch die gewünschte Aussage getroffen werden kann, dass die vor dem Studium erworbenen Lernergebnisse mit Teilen der akademischen Lernergebnisse gleichwertig (oder – auch möglich – nicht gleichwertig) sind.“ (ebd.).

In der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Januar 2014 sieht vor unter § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen heißt es dazu:

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Angewandte Familienwissenschaften an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen.

Die Abdeckung der Lernergebnisse der jeweiligen Module durch die Lernergebnisse der zur Anrechnung beantragten Leistungen stellen die jeweiligen Modulverantwortlichen in MAF in der Einzelfallanrechnung von Fort- und Weiterbildungen sowie der (außer-)hochschulischen Leistungen fest und entscheiden über den Anrechnungsantrag der/des Studierenden (Äquivalenzvergleich). Auch hier könnte langfristig, ähnlich des Anerkennungsverfahrens, die individuelle Anrechnung teilweise in ein pauschalisiertes Anrechnungsverfahren überführt werden, wenn beispielsweise in einer Reihe von Einzelfällen ein bestimmtes Zertifikat wiederholt auf ein Modul angerechnet worden ist, wie dies für die unten angeführten Fälle bereits zu erwarten ist (Tab. 2). Ähnlich dem Verfahren der Anerkennung würde ein (teil-)pauschalisiertes Anrechnungsverfahren in Zukunft keiner individuellen (zeit- und personalaufwändigen) Einzelfallprüfung mehr bedürfen und zu einer größeren Transparenz und damit Akzeptanz führen (Hanak und Sturm o.J.).

Um die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der hochschulisch und der an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen überprüfen zu können, müssen sowohl die Qualifikationsziele (bzw. Dokumente) der abschlussbezogenen Bildungsgänge (z.B. Aus- bzw. Fortbildungsordnung, Studiengangskonzept mit Modulbeschreibungen) als auch die informell erworbenen Kompetenzen lernergebnisorientiert formuliert vorliegen. Die Anrechnung von Leistungen wird in MAF bisher zur Reduzierung des Workloads, z.B. durch eine reduzierte erforderliche Präsenzzeit eingesetzt, jedoch nicht zur Reduktion der Kosten für das Studium. Auch Leistungs- und Studiennachweise können in MAF nicht durch eine Anrechnung ersetzt werden. Non-formell erworbene Kompetenzen werden in MAF aufgrund des damit

verbundenen Dokumentationsaufwandes bislang, ebenso wie im Verfahren der Anerkennung, bislang nicht angerechnet.

In MAF angerechnet wurde/wird:

	<b>(außer-)hochschliche Fort- und Weiterbildung</b>	<b>MAF</b>	<b>ECTS</b>
Wintersemester 2014/2015	„Suchttherapeutin“ (VDI anerkannt)	Anwendungsmodul „Beraten“ (Modul 8)	9
Wintersemester 2016/2017 (geplant)	Zertifikatskurs „Einführung in die Familienpsychologie“ an der HAW	„Allgemeine Familienpsychologie“ (Modul 6)	6
Sommersemester 2017 (geplant)	Zertifikatskurs „Klinische Familienpsychologie“ an der HAW	„Klinische Familienpsychologie“ (Modul 6)	6

Tab. 2: Bisherige und geplante Anrechnungsleistungen in MAF, WiSe 2014/15 bis SoSe 2017

#### 4. Schluss

Bei der Wahl der Anerkennungs- und Anrechnungsmethode sollte die strategische Bedeutung der angesprochenen Zielgruppe für die Hochschule eine Rolle spielen. Für die Entwicklung eines spezialisierten Masterstudiengangs wie MAF, der das Profil der Hochschule schärfen kann und sie gleichzeitig weiter für nicht-traditionelle Studierende öffnen soll, empfiehlt sich zunächst die Einführung individueller Systeme. Vor allem in Bezug auf fachlich spezielle Angebote kann es sinnvoll sein, die individuellen Fähigkeiten der BewerberInnen zu berücksichtigen, anzuerkennen und anzurechnen (Hanak und Sturm o.J.).

Das in MAF bislang in 13 Fällen angewendete Verfahren zur Anerkennung kann als ein kombiniertes Verfahren bezeichnet werden: Die individuelle Anerkennung wurde in einzelnen Teilen in ein pauschales Verfahren überführt, wenn beispielsweise in einer Reihe von Einzelfällen eine bestimmte Berufsausbildung, z.B. ErzieherIn, wiederholt als Äquivalent einer bestimmten Anzahl von ECTS-Punkten anerkannt worden ist. Dies birgt den Vorteil, dass es in Zukunft weniger individueller (zeit- und personalaufwändiger) Einzelfallprüfungen bedarf und die Vorteile von Transparenz und Akzeptanz eines pauschalisierten Verfahrens zum Tragen kommen (Hanak und Sturm o.J.).

Diese „teil-pauschalisierte“ Methode des Äquivalenzvergleichs wird durch ein individuelles Verfahren ergänzt, d.h. nach der pauschalen Anerkennung, z.B. einer ErzieherInnenausbildung, werden die Qualifikationen betrachtet, die im Zuge dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden konnten. Die erworbenen Kompetenzen können



dadurch deutlich umfangreicher und lückenloser ermittelt und anerkannt werden, als wenn nur eines der beiden Verfahren angewendet würde. Ähnlich wird mit der Methode der Anrechnung verfahren, hier liegt jedoch bislang nur ein Einzelfall vor.

Dabei sollte der Kosten-Nutzen-Faktor jedoch kein alleiniges Argument für die Wahl von Anerkennungs- und Anrechnungsmethoden sein. Den Kompetenzen der jeweiligen BewerberInnen adäquat gerecht werden können nur Verfahren, die nicht allein die formalen Bildungsabschlüsse (Ausbildungszeugnis, Zertifikatslehrgänge etc.) berücksichtigen, sondern vielmehr die individuellen und persönlichen Kompetenzen der einzelnen BewerberInnen in den Blick nehmen. Die Anerkennung non-formell erworbener Kompetenzen in MAF, durch beispielsweise Sprachkurse, einschlägige Praktika und Projektarbeit, Zivildienst und Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) sowie ehrenamtliche Tätigkeiten im Kontext von Familie und jeweils von einer bestimmten Dauer, die eine Verfestigung der non-formal erworbenen, einschlägigen Kompetenzen erwarten lassen, geht bereits in diese Richtung. Langfristig wäre darüber hinaus die Anerkennung auch informell erworbener Qualifikationen denkbar, die z.B. durch die Erstellung eines Portfolios belegt würden.



## Literatur:

ANKOM, Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM, 2010): Online: [http://ankom.his.de/know\\_how/anrechnung/pdf\\_archiv/ANKOM\\_Leitlinie\\_1\\_2010.pdf](http://ankom.his.de/know_how/anrechnung/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf)

Bundesgesetzblatt (2007): Lissabon-Konvention: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. – Bonn: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007

Hanak, H. und N. Sturm (o.J.): Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für Studiengangsentwickler im Rahmen des Projekts „WM<sup>3</sup> Weiterbildung Mittelhessen“. o.O. <http://www.wmhoch3.de/forschung-und-entwicklung/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-erste-foerderphase/83-handreichungen-und-broschueren> (Zugriff 5.6.2016)

Hanft A. und W. Müskens (2013): Anrechnung von Kompetenzen. In: Hanft A./Brinkmann K. (Hrsg.): Offene Hochschule - Die Neuausrichtung der Hochschule auf Lebenslanges Lernen. Münster: Waxmann, S. 223 – S. 273

Hochschulrektorenkonferenz (2012): Leitfaden zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen – Entwurf – Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre. Bonn

Kultusministerkonferenz (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. In: Hanak, H. und N. Sturm (o.J.): Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für Studiengangsentwickler im Rahmen des Projekts „WM<sup>3</sup> Weiterbildung Mittelhessen“. o.O., Online: <http://www.wmhoch3.de/forschung-und-entwicklung/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-erste-foerderphase/83-handreichungen-und-broschueren> (Zugriff 5.6.2016)

Kultusministerkonferenz (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) Online: URL: <https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/wissenschaft-hochschule> (Zugriff: 06.06.2016)

Kultusministerkonferenz (2005): Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Online: <https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/wissenschaft-hochschule> (Zugriff: 06.06.2016)

Präßler, S. und N. Sturm (2012): Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen in der wiss. Weiterbildung – eine Bestandsaufnahme. In: Schriftenreihe HZW, Nr. 4 Juli 2012